

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einschreibungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

I.

Bundesrathsbeschluß

in

Sachen der Regierung von Zürich gegen die Gerichte
des Kantons Basel-Stadt, betreffend Gerichtsstand in Kon-
kurs- und Erbschaftsachen (Fall Kändler).

(Vom 25. April 1866.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen der Regierung von Zürich gegen die Gerichte
des Kantons Basel-Stadt, betreffend Gerichtsstand in Konkurs- und
Erbschaftsachen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Der am 22. Juli 1865 in Winterthur verstorbene Melchior
Kändler-Troll, verheirathet und wohnhaft daselbst, war zu Lebzeiten
Eigenthümer von zwei Handelsgeschäften, die gesondert unter der Firma
„Melchior Kändler“ in Winterthur und Basel betrieben wurden.

Mit Bezug auf das letztere erklärte er am 5. November 1861 vor
dem öffentlichen und beeidigten Notar in Winterthur, daß er als
alleiniger Inhaber des Handelshauses „Melchior Kändler in Winter-
thur“ beabsichtige, ein Handelshaus in Basel unter der gleichen Firma
„Melchior Kändler“ zu errichten, wovon auch er wieder alleiniger Eige-
nthümer sein werde, und daß er, Kändler, sich verpflichte, obgleich nicht in

Basel, sondern in Winterthur wohnend, den Landesgesetzen und Landesgerichten von Baselstadt für alle durch seine Firma in Basel eingegangenen Geschäfte und Verbindlichkeiten, und also auch der damit verbundenen Steuerpflicht in allen Theilen sich zu unterziehen.

2. Auf Verlangen der Waisenkommision der Stadt Winterthur namens der minorennen Erben des Herrn Kübler-Troll, bewilligte das Bezirksgericht Winterthur am 16. August 1865 die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars und ersuchte zugleich das Zivilgericht von Basel, die Inventarisirung des dort gelegenen Nachlasses zu besorgen. Auf eine spezielle Anfrage des Geschäftsführers und Prokuratärs in Basel, wie er sich bezüglich der Fortsetzung des Geschäftes zu verhalten habe, wurde am 21. August der Beschluß vom 16. gleichen Monats dahin erweitert, daß mit der Inventarisirung des dortigen Nachlasses auch die gerichtliche Siegelung desselben zu verbinden sei. Der dießfälligen Publikation wurde von Seite der Gerichtsschreiberei Basel die Bemerkung beigefügt, daß nach dortigen Anschauungen die Voraussetzungen des *beneficium inventarii* kaum mehr vorhanden seien, da das dortige Geschäft von den Erben nach dem 22. Juli noch fortbetrieben worden sei, weshalb die Rechte der Gläubiger bezüglich des dortigen Nachlasses vorbehalten werden.

3. Nach Abschluß des Inventars und binnen der bezüglichlichen Frist wurde von den Erben der Antritt der Verlassenschaft ausgeschlagen und sodann am 28. November 1865 von dem Bezirksgerichte Winterthur der Konkurs über den Nachlaß des Kübler eröffnet. Gleichzeitig wurde an das Zivilgericht Basel das Gesuch gestellt, daß die dortigen beweglichen Aktiven für die Konkursmasse mit Beschlag belegt, über die Liegenschaften aber dort Separatkonkurs eröffnet und nach dessen Durchführung ein allfälliger Ueberschuß der Aktiven an die Hauptmasse abgeliefert werde.

Das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt beschloß jedoch am 14. Dezember 1865: es sei dieses Gesuch dahingestellt und der Gerichtsschreiberei überlassen, mit der in Basel gelegenen Verlassenschaft von Kübler-Troll nach der Ordnung zu verfahren.

Dieser Entscheid wurde begründet mit der Erwägung: „daß es „sich in dem vorliegenden Falle noch keineswegs um die Liquidation einer „Fällimentsmasse, sondern zunächst um die Frage handelt, ob eine solche „bereits vorhanden sei, mit andern Worten, ob der von den Erben des „verstorbenen Kübler in Winterthur erklärte und von der dortigen Gerichtsstelle bewilligte Erbverzicht auch für das hier belegene und in das „Basler-Revisionenbuch mit hiesiger Domizilerwählung und deren rechtlichen Folgen eingetragene Handels-etablisement als verbindlich erscheine, eine Frage, auf deren selbstständige Entscheidung nach hiesigem Gesetz und Uebung, Basel-Stadt durch seinen Beitritt zu „dem Konkordate vom 7. Juni 1810 nicht verzichtet hat, und mit

„Rücksicht auf die von den Kreditoren dieses Handelsetablissemments erworbenen Rechte auf den hiesigen Gerichtsstand desselben und die Anwendung der hiesigen Geseze nicht verzichten kann.“

4. Mit einer Eingabe an den Bundesrath vom 25. Januar 1866 beschwerte sich die Regierung des Kantons Zürich gegen diesen Entscheid des Appellationsgerichtes von Basel-Stadt und stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte das Begehren des Bezirksgerichtes von Winterthur als begründet erklären, eventuell dahin sich aussprechen, daß auch in Basel über die gesammte dortige Aktivmasse, nicht nur über die Liegenschaften, Konkurs zu eröffnen sei, und daß sämtliche Gläubiger, also auch diejenigen, welche in dem in Winterthur eröffneten Konkurse keine oder nicht vollständige Befriedigung finden, zur Anmeldung ihrer Ansprachen zu veranlassen und zur dortigen Liquidation zuzulassen seien.

Die Regierung von Zürich führte zur Begründung ihrer Beschwerde Folgendes an:

Das Bezirksgericht von Winterthur sei zur Eröffnung des Konkurses zuständig, und diese Verfügung sei nach den damaligen Umständen gerechtfertigt gewesen. Daraus folge, daß nach dem allgemein geltenden Grundsatz des Konkurses alle Aktiven, wo sie immer liegen mögen, an den Einen Konkurs abzuliefern seien. Daneben sei es den Gläubigern unverwehrt (mit oder ohne Verzicht auf Theilnahme an der Liquidation im Konkurs), die Erben an ihrem Wohnorte zu belangen, wenn sie glauben, daß letztere durch Einmischung in die Erbschaft sich für die Schulden des Verstorbenen haftbar gemacht haben.

In erster Linie halte die Regierung von Zürich dafür, daß nur über die Liegenschaften ein Separatkonkurs in Basel durchzuführen, dagegen sämtliches bewegliche Vermögen an das Bezirksgericht Winterthur als Konkursgericht abzuliefern sei. In den Konkordaten vom 15. Brachmonat 1804 und 7. Brachmonat 1810, bestätigt den 8. Heumonat 1818, sei eine Vorschrift darüber nicht enthalten, welcher Gerichtsstand zur Durchführung des Konkurses über die beweglichen Aktiven zuständig sei, wenn der Gemeinschuldner in zwei Konkordatskantonen gleichzeitig Domizil habe. Der Wortlaut lasse aber keinen Zweifel, daß über das bewegliche Vermögen des Gemeinschuldners nur ein Konkurs durchgeführt werden soll. Es sei ja gerade die Vereinfachung des Verfahrens und die Vermeidung von Verwickelungen Zweck der Konkordate gewesen. Zur Durchführung dieses Konkurses könne dann nur dasjenige Gericht zuständig sein, in dessen Kreis, wie Art. 2 des Konkordates vom 15. Brachmonat 1804 sich ausdrücke, das Falliment ausgebrochen sei, — hier also das Bezirksgericht Winterthur.

Mit dieser Frage hänge nicht zusammen die andere Frage, ob die Erben für die Schulden des Verstorbenen haftbar seien und welches Recht für den Entscheid dieser letztern Frage zur Anwendung komme,

während über den Gerichtsstand, vor welchem die Erben zu belangen wären, kein Zweifel bestehen könne. Daher schiene wenigstens das eventuelle Begehren der Eröffnung eines förmlichen Konkurses in Basel, bei welchem alle Gläubiger sich betheiligen könnten, gerechtfertigt.

5. Mit Schreiben vom 5. Februar 1866 übermachte Herr Advokat Haufer in Winterthur namens der minderjährigen Kinder Klüber nachträglich ein Rechtsgutachten des Herrn Professor Dr. Bluntschli in Heidelberg über die hier zum Entscheide kommenden Fragen.

Die Schlüsse dieses Rechtsgutachtens d. d. Heidelberg, 27. Januar 1866, gehen dahin:

- 1) Das in Basel liegende Vermögen des in Winterthur verstorbenen Melchior Klüber-Troll ist zu dem in Winterthur über den Klüber'schen Nachlaß eröffneten Konkurse abzuliefern und die Behörden von Basel sind nicht befugt, jenes Vermögen zurückzubehalten und unter diejenigen Kreditoren, welche in Basel ihre Guthaben angemeldet haben, zu vertheilen.
- 2) Die Ausschlagung der Klüber'schen Erbschaft ist lediglich nach zürcherischem Erbrecht zu beurtheilen.
- 3) Streitigkeiten über den Erbantritt oder die Erbausschlagung sind an die zürcherischen Gerichte zu bringen und von diesen zu entscheiden.

6. Die Regierung von Basel-Stadt ließ sich in ihrem Schreiben vom 11. April 1866 auf diesen Streitgegenstand nicht ein. Sie beschränkte sich darauf, die Antwort des dortigen Appellationsgerichtes zu übersenden.

Dieses letztere trat in seiner Antwort vom 15. März 1866 in eine weitläufige Rechtfertigung seines Entscheides vom 14. Dezember 1865 ein, womit es gleichzeitig eine Kritik des Rechtsgutachtens von Herrn Professor Bluntschli im Sinne seiner eigenen Ansichten verknüpfte.

Im Einzelnen hält das Appellationsgericht folgende Gesichtspunkte fest:

Die Kantone seien selbstverständlich und nach mehrfachen Entscheiden der Bundesbehörden (Ulmer, staatsrechtliche Praxis, Nr. 273 und 27 befugt, über den in ihrem Gebiete gelegenen Nachlaß eines fremden Kantonsbürgers nach eigenem Recht und Gesetz zu verfügen und daher zur Ablieferung desselben an die in einem andern Kanton eröffnete Konkursmasse nur dann und nur in so weit gehalten, als die abgeschlossenen Konkordate ihnen diese beschränkende Verpflichtung auferlegen. Hieraus folge, daß der Entscheid des vorliegenden Streites nicht sowohl aus allgemeinen theoretischen Betrachtungen über das internationale Konkursrecht zu schöpfen sei, wie dieß in dem erwähnten Rechtsgutachten geschehe, sondern lediglich aus dem Inhalte der Konkordate abgeleitet werden dürfe.

Hier komme nun einzig und allein das Konkordat vom 7. Juni 1810 — bestätigt den 8. Juli 1818 — betreffend die Effekten eines Falliten, die als Pfand in Kreditors Händen in einem andern Kanton liegen, zur Anwendung. (Alte offizielle Sammlung, Bd I, S. 285. D.)

Auf dieses gestützt verlange die Regierung von Zürich die Auslieferung aller Aktiven der Basler Handelsfirma „Melchior Kübler“; auf dieses gestützt verweigern sie die Behörden von Basel. Es reduziere sich somit der Streit auf eine Frage der Interpretation der entscheidenden Artikel 1 und 2 jenes Konkordates. Der Wortlaut dieser Bestimmungen setze auch genau dasjenige faktische Verhältniß voraus, welches gegenwärtig vorliege. Nun sei aus diesem Wortlaute zweierlei zu betonen. Zunächst könne der Ausdruck „Effekten“ nur bewegliche Sachen bezeichnen, und zwar immer nur einzelne Mobilien, wenn gleich in beliebiger Mehrzahl; niemals aber die Aktiven einer Handelsfirma, welcher der Konkursit außerhalb seines Heimathkantons, sei es persönlich oder per Mandat, vorgestanden habe.

Sodann trete in jenen beiden Paragraphen die Voraussetzung des Konkordates entgegen, daß die Ablieferung der einzelnen Effekten an die Hauptmasse als eine Bevorrechtung des heimathlichen Domizils aufzufassen sei. Heimathkanton und Hauptmasse sollen also ein Uebergewicht bilden gegenüber den in fremden Kantonen zerstreuten Effekten, weil mit diesen letztern kein Domizil verbunden sei. Daraus folge aber mit Nothwendigkeit, daß ein Fall wie der vorliegende, in welchem die auswärtig gelegenen Effekten des Falliten mit einem zweiten Domizil desselben verbunden seien, dem Zwange des Konkordates nicht unterliege.

Daß diese Interpretation allein richtig sei, ergebe sich daraus, daß wenn der Zusammenhang der Voraussetzung eines einzigen (des heimathlichen) Domizils mit der Bezeichnung der auszuliefernden Vermögensstücke als Effekten, aufgegeben werden sollte, auch diese nicht mehr passen, und so der ganze Zusammenhang des Konkordates aufgelöst würde; denn es hätte im andern Falle eines zweiten (auswärtigen) Domizils Erwähnung geschehen, und statt „Effekten“ — „Aktiven“ gesetzt werden müssen.

Damit stimme auch überein die Verschiedenheit der Verhältnisse im ersten und im siebenten Jahrzehnd des Jahrhunderts. Damals, zur Zeit des Konkordatsabschlusses, habe wohl ein Winterthurer Handelsmann einzelne Effekten in Basel besitzen können, aber die Möglichkeit, neben seinem Domizil und Geschäft in Winterthur gleichzeitig ein besonderes Handelsgeschäft mit besonderem Domizil in Basel zu haben, sei ihm erst in der Neuzeit gewährt worden. Während nun das Konkordat das erste Verhältniß geregelt, habe es unmöglich das letztere, noch unbekannte, ordnen können.

Wenn Basel durch seinen Beitritt zu dem Konkordate kein Bedenken getragen, die Verpflichtung einzugehen, Effekten eines fremden

Konkursiten an die Hauptmasse nach dem Heimathsdomizil abzugeben, so habe es damit in die viel weiter gehende Verbindlichkeit, die Gesamtkreditoren eines bei ihm domizilirten Handelshauses an eine fremde Konkursstelle auszuliefern und die Kreditoren, welche auf das Domizil und Recht in Basel vertraut haben, einem ihnen fremden Recht und Verfahren zuzuweisen, noch keineswegs eingewilligt. Das Appellationsgericht stehe nicht an, die Ueberzeugung auszusprechen, daß Basel bei dem Abschlusse des Konkordates diese weitgehende und folgenreiche Konzeßion nicht gemacht haben würde und daß es heute genöthigt wäre, eine derartige Erweiterung des bestehenden Konkordates von der Hand zu weisen, wenn sie ihm vorgeschlagen werden wollte. Dabei werde noch darauf hingewiesen, daß mit dem Entscheide des vorliegenden Konkurses auch noch eine andere Frage mitentschieden sein werde. Was nämlich für die Handelsmasse des Melchior Kähler gelten sollte, müsse nothwendig auch für eine Handelsgesellschaft gelten, an deren Firma Melchior Kähler als Associé theilhaftig wäre. Nach allgemeiner und oft gesetzlich sanktionirter Rechtsanschauung bilde eine solche Handelsgesellschaft ein von der Person der Theilnehmer getrenntes, für sich bestehendes Institut, das in seiner Selbstständigkeit als moralische Person bezeichnet zu werden pflege. Wenn nun Handelsfirmen der Eingabe an eine fremde Gerichtsbarkeit unterliegen, so müsse auch eine solche Societé den Anordnungen einer außerkantonalen Konkursbehörde aufgeopfert und neben den Gläubigern auch der Associé in seinen Ansprüchen auf Anwendung der Rechtsnormen des Handelsdomizils gekümpfen werden. Die Beeinträchtigung wäre noch fühlbarer in Fällen, wo von drei oder mehreren Gesellschaftern jeder einem andern Kanton mit gesondertem Domizil angehören würde.

Dem erwähnten Rechtsgutachten gegenüber wurde von dem Appellationsgerichte die Ansicht vertheidigt, daß im schweizerischen Rechte die Einheit und Universalität des Konkurses keineswegs anerkannt sei. Die Nothwendigkeit besonderer Konkordate beweise dieses vollkommen. Aber auch die konkordirenden Kantone haben sich gehütet, den Grundsatz der absoluten Konkurseinheit anzuerkennen. Es gehe aus der Ueberschrift des Konkordates hervor, daß in Konkursachen die kantonale Selbstständigkeit gegenüber den Präventionen der auf Auslieferung anderwärts liegender Vermögensstücke dringenden Hauptmasse möglichst habe geschützt werden wollen. Es sei überall zwischen den Zeilen zu lesen, daß der Verfasser des Rechtsgutachtens einem entwickelteren Standpunkte huldige; allein der Inhalt und der Sinn des Konkordates gehören nicht diesen neuern Tendenzen an.

Das Appellationsgericht gehe ganz damit einig, daß das Bezirksgericht Winterthur zur Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß des Melchior Kähler kompetent und nur an die Beobachtung aller durch das Zürcher Gesetzbuch vorgeschriebenen Förmlichkeiten gebunden gewesen

sei. Dieser Punkt sei aber für den Entscheid der streitigen Frage ohne alle Bedeutung. Es handle sich vielmehr um die Wirkung des Konkursurtheils in einem andern Kanton in Rücksicht auf eine auf seinem Gebiete domizilirte Handelsfirma. Ohne allen Zweifel sei dieses Urtheil innerhalb den Grenzen des Kantons Zürich rechtlich verbindlich. Gleiches gelte auch von dem Nichtzutritte der Verlassenschaft durch die minderjährigen Kinder und durch die Wittve des Melchior Kübler, auf welchem die Konkurszeröffnung beruhe. Allein es werde geläugnet, daß jenes Urtheil in einem andern Kanton erequirbar sei mit Bezug auf das Vermögen einer Handelsgesellschaft, für welche sich der Inhaber durch die Wahl eines Domizils einem andern Recht und einem andern Gerichtsstande ausdrücklich unterzogen habe. Hierüber entscheide nicht mehr die Gesetzgebung des Kantons Zürich, sondern der Staatsvertrag, dem Zürich und Basel beigetreten seien, und dieser finde nach den obigen Erörterungen auf die selbstständige Firma in Basel keine Anwendung.

Hieraus folge, daß die Firma Melchior Kübler in Basel, nachdem sie faktisch von Niemanden vertreten sei und insolvent dastehe, den bezüglichen Basler'schen Gesetzen unterworfen sei, wornach sowohl die Form des einzuleitenden Verfahrens als die materiellen Grundsätze über Zulassung und Rangordnung der Gläubiger ganz so sich richten müssen, wie wenn es sich um irgend eine andere in Basel domizilirte Firma handeln würde.

Dieses Verhältniß werde namentlich wichtig gegenüber den natürlichen Erben des Verstorbenen; denn für diese werde die Frage sich darbieten, ob sie mit ihren etwaigen Forderungen bei Vertheilung einer Handels-Konkursmasse zuzulassen seien, sofern es sich herausstelle, daß in ihrem Namen eine längere Fortführung des Geschäftes noch nach dem Tode des ersten Inhabers stattgefunden habe. Daß nach zürcherischer Auffassung neben der Theilnahme an dem Konkurse auch noch eine persönliche Haftbarmachung der entsagenden Erben wegen Einmischung in die Erbschaft und pro herede gestio zulässig sei, bleibe für Basel unerheblich, weil es nur über die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Handelsfirma-Masse zu verfügen und nur seine Grundsätze dabei zur Anwendung zu bringen habe. Jedenfalls aber liege nicht eine Frage des interkantonalen Erbrechts vor, wie das vorliegende Rechtsgutachten annehme. Die Konkursfrage werde nicht zu einer erbrechtlichen Frage, wenn schon der Konkurs in Folge der repudiatio hereditatis über den insolventen Nachlaß eines Verstorbenen zur Eröffnung komme.

Schließlich scheinen dem Appellationsgerichte die Uebelstände, welche für die Gläubiger daraus erwachsen, daß mehrfache Konkursgerichte thätig werden können, geringer, als diejenigen wären, wenn das Einheitssprinzip Anwendung fände. Bei einer Prüfung der praktischen Einzelheiten erscheine letzteres geradezu unausführbar.

7. Nachträglich machte die Gerichtsschreiberei Basel unterm 7. April 1866 noch eine besondere Eingabe an den Bundesrath, worin sie das von ihr beobachtete Verfahren rechtfertigte und ihren Standpunkt in folgenden Sätzen darlegte:

Es liege außer Zweifel, daß gegenwärtig vor dem Bundesrechte eine Einheit der Erbmasse nicht bestehe. Dem hievon abweichenden Konkordate von 1822 sei Basel nicht beigetreten. Es komme daher für jeden Theil der Küber'schen Verlassenschaft die Gesetzgebung desjenigen Kantons zur Anwendung, auf dessen Gebiet sich jener Theil befinde.

Nun gebe das Basler Gesetz vom 7. Dezember 1852 den Kreditoren einer dort eröffneten Erbmasse, deren Erben auswärts wohnen, das Recht der Separation, d. h. sie können verlangen, daß die in Basel liegenden Aktiven zu ihren Gunsten liquidirt werden, wodurch sie der Gefahr überhoben seien, sich für ihre Befriedigung an fremde Erben oder auswärtige Behörden wenden zu müssen. Dieses Recht sei auch im Falle Küber von mehreren Kreditoren für sich angerufen worden.

Zwar habe das Bezirksgericht Winterthur vier Monate nach dem Tode des Erblassers angezeigt, daß in Folge der Ausschlagung von Seite der Erben der Konkurs über den Küber'schen Nachlaß eröffnet sei, und habe dann gestützt auf das Konkordat von 1810 auch die in Basel liegende Nachlassmasse zur Konkursmasse reklamirt. Allein dieses Konkordat komme hier nicht zur Anwendung. Dasselbe spreche von einem Falliten und von einer Fallimentsmasse. Hier aber handle es sich um zwei Nachlassmassen, welche als solche vier Monate lang unabhängig von einander bestanden und manche Veränderungen erlitten haben. Wenn nun über eine derselben der Konkurs eröffnet werde, so könne dieß keinen Einfluß üben auf die andere Erbmasse und deren Behandlung. Es sei ein völliger Irrthum, eine in Folge Erbverzichts auf dem Konkurswege liquidirte Nachlassmasse unter den Begriff einer Fallimentsmasse zu ziehen. Durch den Verzicht der Erben werde eine solche Masse herrenlos und der Staat habe die Pflicht, solche zu liquidiren, wobei consequentermaßen ein allfälliger Ueberschuß dem Staate zufalle.

Die Küber'schen Erben haben bloß auf die in Winterthur liegende Masse verzichtet, nicht aber auf die Basler Masse. Es könne auch nicht angenommen werden, daß der Verzicht auf jene Masse auch den Verzicht auf diese zur Folge habe; denn in Basel könne nur innerhalb von zwei Monaten nach dem Todesfalle unter Vorladung der Kreditoren der Verzicht erklärt werden, was hier nicht geschehen sei.

Es fällt in Betracht:

1) Im vorliegenden Falle sind zwei grundsätzlich wichtige Fragen zu entscheiden, betreffend die Rechtsstellung einer Firma in Konkurs-

und Erbsachen, im Falle die Firma und deren Inhaber auf verschiedenen Kantonsgebieten domizilirt sind.

2) Was zuerst die auf den Konkurs bezügliche Frage betrifft, so stellt sich dieselbe in allgemeiner Fassung dahin: ob neben dem Konkurse am Wohnorte des Gemeinschuldners noch die Eröffnung eines Separatkonkurses am Orte der jenem zugehörenden, aber in einem andern Kanton domizilirten Firma zulässig, somit im Spezialfalle, ob Basel-Stadt zu Eröffnung eines solchen Separatkonkurses über die Firma Melchior Kübler in Basel berechtigt sei.

3) Diese Frage muß zu Gunsten der Basler'schen Staatshoheit bejaht werden. Die in Basel eröffnete Firma war äußerlich ein selbstständiges Geschäft mit selbstständigem Domizil und selbstständiger Administration, beschützt und regiert durch die Gesetzgebung Basels. Die Kreditoren der Firma haben mit dieser kontrahirt und zwar unter der Voraussetzung des Schutzes der Basler'schen Gesetzgebung; sie sind somit auch berechtigt, sich für ihre Befriedigung an die Firma zu halten und es ist durchaus unzulässig, sie behufs derselben an eine andere Person zu weisen, mit der sie in gar keinem Verkehr standen, und einer auswärtigen Gesetzgebung zu unterwerfen, die möglicherweise für die Gläubiger der Firma viel ungünstiger ist.

4) Zweckmäßigkeitserwägungen können ein anderes Verfahren nicht rechtfertigen, wenn sie auch noch vorhanden wären, was aber nicht einmal der Fall ist, da vielmehr ein Zusammenwerfen des Konkurses der Firma mit dem persönlichen Konkurse ihres Antheilhabers bei verschiedener Gesetzgebung die größte Konfusion erzeugen müßte.

5) Desgleichen kann aus dem Grundsatz der Einheit und Universalität des Konkurses das Gegentheil nicht gefolgert werden, weil dieser Grundsatz, abgesehen davon, daß er von den Bundesbehörden keineswegs absolut anerkannt, sondern z. B. in Sachen Maes und Brächter — Bundesblatt 1857, Band I, Seite 216 — und erst kürzlich wieder in Sachen Chamecin und Fontaine gegenüber der französischen Regierung, nur als beschränkt zulässig erklärt worden ist, auf den vorliegenden Fall gerade so wenig Bezug hat, als die angerufenen Konkordate.

6) Es muß nämlich wohl unterschieden werden zwischen der Firma, die nach Außen hin als eine selbstständige Persönlichkeit erscheint und als solche auch behandelt werden muß, und ihrem innern Verhältniß zu den Antheilhabern des Geschäftes. Bestünde die Firma aus mehreren Antheilhabern, so wäre dieß Jedermann einleuchtend, und es würde, wenn diese mehreren Antheilhaber verschiedenen Kantonen angehörten, wohl Niemand daran denken, den Konkurs der Firma mit jenen mehrfachen Konkursen ihrer Antheilhaber vermischen zu wollen.

Der zufällige Umstand, daß Kändler alleiniger Inhaber des Geschäftes war, kann am Grundsatz nichts ändern. Sobald man aber jene Unterscheidung trifft, so gestaltet sich das Rechtsverhältniß in allen derartigen Fällen sehr einfach. Der Antheil eines Konkursiten an einer außer dem Kanton liegenden Firma fällt als persönliches Guthaben in dessen Konkurs; die Größe des diesfälligen Guthabens aber wird festgestellt im Separatkonkurse der Firma. Ergibt sich dabei ein Aktivum, so wird es unter die Gläubiger des erstern Konkurses vertheilt; ergibt sich ein Passivum, so mögen die nicht befriedigten Gläubiger des Separatkonkurses ihre Befriedigung weiter in erstern Konkurse suchen.

7) Was die zweite, erbrechtliche, Frage anbelangt, ob die Kändler'sche Erbverlassenschaft, so weit sie in Basel liegt, von der Basler'schen Staatshoheit regiert werde, so kann auch für deren Entscheidung das angerufene Prinzip der Einheit der Erbschaft an sich nicht maßgebend sein, da im schweizerischen Bundesrechte diese Einheit nicht ohne weiters anerkannt ist. Dagegen fallen hier zwei andere Fragen in Betracht:

8) Für's Erste nämlich fragt es sich, ob nicht die Bestimmungen des Konkordates über Testirungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 gegenüber Basel zur Anwendung kommen?

Diese Frage muß bejaht werden, da bei Abschluß jenes Konkordates von Basel erklärt wurde, daß es in Ansehung der Erbschaften ab intestato unbedingt die Gesetze und den Richter der Heimath anerkenne; welche Erklärung die Wirkung hatte, daß seither alle Konkordatsstände Basel gegenüber den nämlichen Grundsatz zur Anwendung gebracht haben. Da im vorliegenden Falle nun eine Erbschaft ab intestato in Frage liegt, so ist das Gesetz des Heimathkantons des Erblassers, das heißt das zürcherische Gesetz und der zürcherische Richter maßgebend.

9) Es fragt sich aber selbst für den Fall, als man durch obige Erklärung Basel nicht für verpflichtet erachten wollte, für's Zweite, ob der Erblasser Kändler als in Basel niedergelassen gewesen bezeichnet werden dürfe.

10) Diese Frage muß verneint werden. Allerdings war die Firma Kändler unzweifelhaft in Basel domizilirt und es hatte deren Inhaber Kändler daselbst ebenfalls ein auf die Verhältnisse der Firma beschränktes Handels-Domizil. Allein die Firma Kändler darf mit der Person des Melchior Kändler aus schon oben bezeichneten Gründen nicht identifizirt werden, ansonst auch ein Separatkonkurs über die Firma unzulässig wäre. Die Firma Kändler ist nicht gestorben, sondern besteht am heutigen Tage noch; es kann daher auch keine Erbschaft über sie eröffnet werden. Gestorben ist nur die Person des Melchior Kändler und

zwar in seinem ordentlichen Domizil zu Winterthur. Diese Person stand aber, da sie gar nie in Basel wohnte, bezüglich ihrer Vererbung nicht unter basler'scher Gesetzgebung.

11) Auch dieses Verhältniß stellt sich mit völliger Klarheit dar, sobald man annimmt, es seien statt des einen mehrere Anttheilhaber an der Firma gewesen, was rechtlich ganz auf gleicher Linie steht. In diesem Falle hätte wohl Niemand daran gedacht, in Basel eine Erbschaft zu eröffnen bei dem Tode eines außer dem Kanton wohnhaften Anttheilhabers; sondern es wäre wiederum ganz einfach so verfahren worden, daß der Antheil des Betreffenden an der Firma in Basel als ein Aktivum in der in seiner Heimath eröffneten Erbschaft erschienen wäre, welches das Schicksal der gesamten Erbschaft getheilt hätte.

12) Nach dem Gesagten kann von Eröffnung einer Separaterbschaft in Basel nicht die Rede sein, sondern es erscheint der Antheil des verstorbenen Kändler an der Firma in Basel als einfacher Vermögenstitel eines unter zürcherischer Gesetzgebung verstorbenen Erblassers und es bedarf keines besondern Erbverzichts auf dieses in Basel liegende Vermögenstück; dagegen steht es den Kreditoren der basler'schen Firma durchaus frei, entweder den Erbverzicht selbst vor den zürcherischen Gerichten anzufechten, oder durch das Mittel einer persönlichen Klage die Präsumtiverben für allen Schaden zu belangen, welcher durch deren Einmischung in das Geschäft oder deren Säumniß entstanden sein sollte.

13) Wirft man schließlich noch einen Blick auf das Gesamtergebnat der gesonderten Prüfung der zwei bezeichneten staatsrechtlichen Fragen, so ersieht man, daß die Firma in ihren Beziehungen zu Dritten als selbstständige Persönlichkeit aufgefaßt, daß ihr aber in den Beziehungen zu ihrem Inhaber, aus welchem sie gebildet wird, eine solche Selbstständigkeit nicht zuerkannt wurde, — ein Resultat, das dem Charakter der theilweisen Unabhängigkeit und theilweisen Abhängigkeit dieser künstlichen Bildung aufs Treueste entspricht und dadurch das in der gesonderten Untersuchung gewonnene Urtheil zu bekräftigen geeignet ist;

b e s c h l o s s e n :

1. Es sei der Rekurs insoweit als begründet erklärt, als die Eröffnung einer Separat-Erbschaft in Basel als unzulässig erscheint, und es seien demnach die Behörden des Kantons Zürich berechtigt, über die Gültigkeit des von den Kändler'schen Erben ausgesprochenen Erbverzichts bezüglich der gesamten Erbmasse zu urtheilen; dagegen die Behörden von Basel-Stadt berechtigt, über die Firma Melchior Kändler in Basel einen Separat-Konkurs einzuleiten.

2. Sei dieser Beschluß den Regierungen der Kantone Zürich und Basel-Stadt für sich und zuhanden der Betheiligten unter Rücksendung der Akten mitzutheilen.

Also beschlossen in Bern, den 25. April 1866.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schüeß.

II.

Rekurs gegen vorstehenden Bundesrathsbeschluß an die Bundesversammlung.

1) Hr. Prokurator Ph. Ziegler, namens Frau Elisab. Kähler geb. Troll und Hrn. Johs. Troll, in Winterthur, Schwiegervater des verstorbenen Hrn. Melchior Kähler, rekurirt mit Einlage d. d. Winterthur, 22. Juni 1866, gegen obigen Bundesrathsbeschluß an die Bundesversammlung und stellt folgende Begehren:

I. Hauptantrag.

1) Es sei der von der h. Regierung des Kantons Zürich an den h. Bundesrath ergriffene Rekurs gegen den Entscheid des Tit. Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 14. Dezember 1865 als unbegründet abgewiesen.

2) Werden die von den Tit. Gerichtsbehörden des Kantons Basel-Stadt ergriffenen Maßregeln hinsichtlich der in Basel liegenden Verlassenschaft des verstorbenen Melchior Kähler als in der Kompetenz der Basler Gerichtsbehörden begründet erklärt und demgemäß ein weiteres Vorgehen in der bezeichneten Richtung geschützt.

II. Eventueller Antrag.

In erster Linie: Es möchten die Basler Gerichte als berechtigt erklärt werden, über den dort gelegenen Nachlaß des verstorbenen M. Kähler, Kaufmann von Winterthur, domizilirt gewesen in Basel, ohne Erwähnung der Firma, Separatkonkurs zu eröffnen.

In zweiter Linie: Es möchte das Begehren der Zürcher Regierung, auf einheitliche Behandlung des Konkursverfahrens und Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte gehend, schlechthin gutgeheißen werden.

2) Hr. Prokurator J. Hauser, namens der Geschwister Melchior Adolf, Kaspar Robert und Barbara Elisabetha Kähler, stellt mit Rekurs d. d. Winterthur, 23. Juni 1866, das Petitum:

Es sei das in Basel befindliche bewegliche Vermögen des verstorbenen Mathias Melchior Kähler in die Masse des über den Kähler'schen Nachlaß in Winterthur eröffneten Konkurses abzuliefern.

3) Schreiben der Regierung von Zürich, vom 12. Juli 1866. Dieselbe hält an der Auffassung fest, wie sie in ihrem Schreiben vom 25. Januar 1866 entwickelt wurde, und pflichtet der Ansicht des Rekurrenten (Prokurator Ziegler) bei, daß, wo eine Handelsgesellschaft nicht besteht, eine Unterscheidung zwischen Gläubigern der Firma und den übrigen Gläubigern des Gemeinschuldners unstatthaft sei, und daß jedenfalls nur vom Konkursgerichte nach dem Rechte, welches es anzuwenden hat, zu beurtheilen wäre, ob eine solche Unterscheidung zulässig sei.

4) Vernehmlassung des Appellationsgerichts von Basel-Stadt vom 12. Juli 1866 (einbegleitet von der dortigen Regierung unterm 14. gl. Mts.). Antrag: Es möge bei dem Entscheid des Bundesrathes vom 23. April abhin hinsichtlich der konkursrechtlichen Frage sein Verwenden haben.

5) Vernehmlassung der „Gerichtsämtler der Stadt Basel“ vom 18. Juli 1866, mit Antrag: Es seien die Basler Behörden befugt, mit dem in Basel liegenden Vermögen des Melchior Kähler-Troll einzig nach Maßgabe der Basler Gesetze zu verfahren.

6) Schreiben des Bundesrathes an die Bundesversammlung vom 18. Juli 1866. Uebermittelt die Akten ohne Beifügung weiterer Bemerkungen.

7) Die eidgenössischen Rätthe beschließen am 20. Juli, diesen Rekurs in der Julisession nicht mehr zu behandeln.



I. Bundesrathsbeschluß in Sachen der Regierung von Zürich gegen die Gerichte des Kantons Basel-Stadt, betreffend Gerichtsstand in Konkurs- und Erbschaftsachen (Fall Kübler). (Vom 25. April 1866.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1866
Date	
Data	
Seite	763-775
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 249

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.